

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. DEZEMBER 1949

NUMMER 102

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1145.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 12. 12. 1949; Gewerbesteuerveranlagung für die Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 1948 (Reichsmarkabschnitt). S. 1145.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 9. 12. 1949, Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände und Tragung der daraus entstehenden Kosten. S. 1148. — RdErl. 15. 12. 1949, Einheitliche Bezeichnung für Organe und Dienststellen der Polizei. S. 1148.

**B. Finanzministerium.****C. Wirtschaftsministerium.**

RdErl. Nr. II C 20/49 v. 7. 12. 1949, Neuordnung der KohleverSORGUNG und Aufhebung der Kohlelieferwegbindung (sogenannter „zementierter Handelsweg“) ab 1. Januar 1950. S. 1149.

**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II. Bauaufsicht: RdErl. 12. 12. 1949, Zur Verordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 (RGBl. I. S. 920). S. 1152.

**K. Landeskanzlei.**

Berichtigung. S. 1152.

**A. Innenministerium**

## Persönliche Angelegenheiten

**I. Ernennungen:**

Regierungsdirektor W. Luyken, Regierung Düsseldorf: zum Leitenden Regierungsdirektor; Angestellter J. Schenk, Innenministerium: zum Regierungs- und Finanzrat; Regierungsamt Mann H. Fischer, Innenministerium: zum Regierungsrat; Regierungsrat G. Steegmans, Innenministerium: zum Oberregierungsrat.

**II. Eingesetzt:**

Dr. H. E. Lohmann, zuletzt Abteilungsleiter im Statistischen Landesamt für die britische Zone — als Oberregierungsrat beim Stat. Landesamt Düsseldorf; G. Steegmans, zuletzt Regierungsrat an der Regierung in Köln — als Regierungsrat im Innenministerium.

**III. Zur Rühe gesetzt:**

Ministerialdirektor H. Jenner am 1. 1. 1950.

— MBl. NW. 1949 S. 1145.

**III. Kommunalaufsicht**

**Gewerbesteuerveranlagung  
für die Zeit vom 1. 1. bis 20. 6. 1948  
(Reichsmarkabschnitt)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1949 — III B 4/120

Durch Verordnung des Innenministers und Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1949 — GV. NW. S. 297 — ist die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juli 1948 (Reichsmarkabschnitt) geregelt worden.

Im einzelnen wird zu der Verordnung folgendes ausgeführt:

1. Durch die Währungsreform am 20. Juni 1948 ist das Kalenderjahr 1948 wirtschaftlich und steuerrechtlich in zwei Abschnitte zerlegt worden, wodurch bei den sogenannten Veranlagungssteuern eine getrennte Veranlagung für diese beiden Abschnitte erforderlich geworden ist. Mit der obenbezeichneten Verordnung wird zunächst nur die Veranlagung und Erhebung für den ersten Abschnitt vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 (Reichsmarkabschnitt) geregelt. Für den zweiten (DM-) Abschnitt steht die Regelung z. Z. noch aus.

2. Nach § 1 der 17. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — Steuer- und Zollblatt 1949 S. 63 — haben die buchführungspflichtigen Kaufleute zum 20. Juni 1948 ihre in RM geführten Bücher durch eine Reichsmarkschlüssebilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Die für die Gewerbesteuerung getroffenen Vorschriften lehnen sich an die von der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Homburg v. d. H. erlassenen Vorschriften über die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für den genannten Veranlagungszeitraum an.

3. Nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 wird der Gewerbeertrag auf der Grundlage des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb errechnet, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftssteuergesetzes zu ermitteln ist. Aus der Verkürzung des Veranlagungszeitraums bei der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer waren auch für die Gewerbesteuer entsprechende Änderungen des Gewerbesteuergesetzes erforderlich. Die Staffelung der Steuermesszahlungen des § 11 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes bei natürlichen Personen und Personengesellschaften machte eine Umstellung des in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 erzielten Gewerbeertrages auf ein Jahresergebnis notwendig.

4. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital bedurfte es keiner besonderen Vorschriften, da das Gewerbekapital auf der Grundlage des zuletzt festgestellten Einheitswertes des gewerblichen Betriebs ermittelt wird, der als Stichtagswert für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 außer den im § 12 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz angeordneten Hinzurechnungen und Kürzungen keinen Veränderungen unterliegt.

5. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 — RGBl. I S. 237 — gilt als Erhebungszeitraum bei der Gewerbesteuer nicht mehr wie vorher, das Rechnungsjahr, sondern das Kalenderjahr. Entsprechend der Vorschrift im § 1 Abs. 1 des Art. X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 — Steuer- und Zollblatt 1948 S. 123 — wonach bei der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer der am 1. Januar 1948 begonnene Veranlagungszeitraum am 20. Juni 1948 endet, mußte der Erhebungszeitraum für den Reichsmarkabschnitt auf die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 begrenzt werden. Das war bereits vorher durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1948 zur Umstellung der Gewerbe- und Grundsteuer und anderer Gemeindeabgaben aus Anlaß

der Währungsreform — GV. NW. 1949 S. 19 — geschehen. Die Verkürzung des Erhebungszeitraumes erforderte jedoch noch besondere Vorschriften für die Ermittlung des Gewerbeertrages, die nunmehr in den §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 14. Juli 1949 enthalten sind.

6. Durch § 2 aa. O. ist klargestellt, daß der Gewerbeertrag auf der Grundlage des Gewinns zu berechnen ist, der nach der 3. Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 14. Februar 1949 — Steuer- und Zollblatt S. 57 — bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 zu ermitteln ist.

7. Durch § 2 der 2. Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 — RGBI. I S. 684 — ist aus Vereinfachungsgründen bestimmt worden, daß die Hinzurechnung nach § 8 Ziffer 1 Gewerbesteuergesetz (Zinsen für Dauerschulden) und die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz (3 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke) nur vorgenommen werden, wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der die Grundlage für die Ermittlung des Steuermessbetrages bildet, mehr als 12 000 RM beträgt. Diese Vorschrift hat eine wesentliche Vereinfachung der Veranlagungsarbeiten in Fällen von finanziell geringer Bedeutung herbeigeführt. Ihre Beibehaltung war daher für den letzten Erhebungszeitraum in der Reichsmarkwährung zu empfehlen. Die Summe von 12 000 RM war aber wegen des verkürzten Erhebungszeitraums auf 6000 RM herabzusetzen.

8. Mit Rücksicht darauf, daß die Steuermessbeträge nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital normalerweise auf den Zeitraum eines Jahres abgestellt sind, insbesondere aber wegen der Staffelung des Steuermessbetrages nach dem Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften im § 11 Gewerbesteuergesetz, muß der Gewerbeertrag für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni auf ein Jahresergebnis umgerechnet werden. Das geschieht aus Vereinfachungsgründen durch eine Verdoppelung des Ertrages. Die Kürzung des Gewinns nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz um 3 v. H. des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke ist, weil sie einen Jahresbetrag darstellt, von dem verdoppelten Gewerbeertrag vorzunehmen. Auf diese Weise gelangt man zu einem zutreffenden Ergebnis.

9. Hat die Steuerpflicht nicht während der ganzen Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 bestanden, z. B. im Fall der Neugründung oder Einstellung eines Unternehmens während dieser Zeit, so ist der Ertrag ebenfalls in ein Jahresergebnis umzurechnen, um einen zutreffenden Steuermessbetrag zu errechnen. § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1949 enthält die für diesen Fall notwendigen Vorschriften.

10. Als Zerlegungsmaßstab sind abweichend von den Bestimmungen in § 29 Abs. 2 und § 32 des Gewerbesteuergesetzes nicht die im maßgebenden Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, sondern die in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 erzielten Betriebseinnahmen oder gezahlten Arbeitslöhne zugrunde zu legen. Bei den Betriebsstätten, die nur während eines Teils der erwähnten Zeit bestanden haben, soll aus Vereinfachungsgründen keine Umrechnung der Betriebseinnahmen und Löhne auf die volle Zeitspanne vorgenommen werden.

11. Im § 5 Abs. 2 ist die Herabsetzung von Beträgen, die bei der Bestimmung des Begriffs der Arbeitslöhne für die Zerlegung von Bedeutung sind, auf einen Halbjahresbetrag angeordnet worden.

12. Als Gewerbesteuer für den Reichsmarkabschnitt soll zur Vereinfachung der Berechnung die Hälfte der Jahressteuer erhoben werden. Obgleich der Zeitraum vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 nur <sup>17/36</sup> eines vollen Jahres ausmacht, entsteht eine Benachteiligung der Steuerpflichtigen dadurch nicht, weil der von den Steuerpflichtigen in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 erzielte Gewerbeertrag nach § 4 der Verordnung vom 14. Juli 1949 nur verdoppelt wird, also nur den Ertrag von <sup>34/36</sup> eines Jahreszeitraums ergibt.

Bei zeitweiser Steuerpflicht ist die Steuer nach § 6 Abs. 2 zu ermäßigen.

13. Die Finanzämter haben bereits nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Juli 1949 die Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge vorgenommen; sie werden nun-

mehr in Kürze den hebeberechtigten Gemeinden die Gewerbesteuermessbescheide und die Zerlegungsbescheide zuleiten.

Die Gemeinden sind alsdann imstande, die Gewerbesteuer unter Anwendung des gemeindlichen Hebesatzes für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, wie er für den Reichsmarkabschnitt des Rechnungsjahres 1948 rechts gültig festgesetzt worden ist, zu berechnen und die Gewerbesteuerscheide den Steuerpflichtigen zuzuleiten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1145.

#### IV. Öffentliche Sicherheit

##### Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände und Tragung der daraus entstehenden Kosten

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1949 — IV A 2 II b 31.17 — Tgb.-Nr. 715/49/Abt. I

Nach der Umgestaltung der Polizei auf Grund der Instruktionen der ehemaligen Militärregierung beschränkt sich ihr Aufgabengebiet auf die Wahrnehmung der polizeilichen Exekutivaufgaben, während die Aufgaben der früheren Verwaltungspolizei auf die kommunalen Aufgabenträger der Ordnungsverwaltung übergegangen sind. Nach dieser Aufgabenteilung gehört daher auch die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände grundsätzlich in die Zuständigkeit der Aufgabenträger der kommunalen Ordnungsverwaltung, die im Regelfalle die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen haben. Die Polizei hat jedoch auch weiterhin die kommunalen Aufgabenträger der Ordnungsverwaltung über ordnungswidrige Zustände in Kenntnis zu setzen und die Beseitigung derartiger Zustände zu erwirken. Hält aber die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen aus zwingenden sicherheitspolizeilichen Gründen oder wegen besonderer Dringlichkeit in Ausnahmefällen unmittelbare Maßnahmen zur Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes für dringend geboten, so kann auch sie diese veranlassen.

Hinsichtlich der Kostentragung für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist davon auszugehen, daß nach § 1 Abs. 1 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBI. I S. 688) die Kosten der früheren örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ehemals einen Ortspolizeibezirk bildeten, getragen worden sind. Bei den heutigen Polizeikosten handelt es sich aber nur um die auf die Exekutivpolizei beschränkten unmittelbaren Polizeikosten im Sinne der früheren preußischen Polizeikostenregelung vor dem Inkrafttreten des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940. Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände, die von einem pflichtigen Dritten nicht beigetrieben werden können, fallen daher in dem Umfange, wie die früheren mittelbaren Polizeikosten von den Gemeinden zu tragen waren, nunmehr den kommunalen Aufgabenträgern der Ordnungsverwaltung zur Last, denen auch die Einnahmen auf dem Gebiete der früheren Verwaltungspolizei zufließen.

Auch in den Ausnahmefällen, in denen solche Maßnahmen von der Polizei unmittelbar veranlaßt werden müssen, haben die zuständigen kommunalen Aufgabenträger der Ordnungsverwaltung die Kosten endgültig zu tragen.

An die Regierungspräsidenten, die Gemeinden und Gemeindeverbände, an die Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1148.

1949 S. 1148  
aufgeh. d.  
1954 S. 1987 Nr. 127

##### Einheitliche Bezeichnung für Organe und Dienststellen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1949 — IV — B 3 — Tgb.-Nr. 519

Die Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup wird mit sofortiger Wirkung in

„Polizei-Institut Hiltrup, Krs. Münster (Westf.)“, umbenannt. Die in meinem RdErl. vom 8. März 1948 (MBl. NW. 1948 S. 113) — IV A 2 — 3002/47 unter C 3

angegebene Dienststellenbezeichnung ist daher entsprechend abzuändern.

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden und Polizeiinspektionen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1148.

## C. Wirtschaftsministerium

### Neuordnung der Kohleversorgung und Aufhebung der Kohlelieferwegbindung (sogenannter „zementierter Handelsweg“) ab 1. Januar 1950

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II C 20/49 v. 7. 12. 1949

Der Bundeswirtschaftsminister hat die Kohlebewirtschaftung im Bundesgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1950 aufgehoben. Für eine Übergangszeit müssen jedoch noch gewisse Lenkungsmaßnahmen beibehalten werden. Die Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe ab 1. Januar 1950 ist in der Anordnung Kohle III 49 festgelegt, deren Verkündung nach Erfüllung der im Grundgesetz vorgesehenen verfahrensmäßigen Vorschriften demnächst erfolgen wird.

#### I. Regelung der Kohleversorgung für die kohlemeldepflichtigen Industriebetriebe ab 1. Januar 1950.

Ab 1. Januar 1950 entfallen alle bisherigen fachlichen Kohlezuteilungen an einzelne Industriegruppen sowie alle Zuteilungen seitens des Wirtschaftsministeriums an die Endverbraucher der Industrie. Die kohlemeldepflichtigen Industriebetriebe geben entsprechend ihrem Bedarf ihre Bestellungen an Kohlenlieferanten nach ihrer Wahl auf. Diese Bestellungen, die bei den Kohlenabsatzorganisationen zusammenlaufen, müssen so rechtzeitig aufgegeben werden, daß sie bis spätestens zum 12. des der Lieferung voraufgehenden Monats beim Lieferanten vorliegen. Sollte sich dabei ergeben, daß die Bestellungen der Industrie die verfügbaren Bezugsmengen übersteigen, so wird meine Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Kohlenabsatzorganisationen eine Angleichung der Bestellungen an die Verfügbarkeit vornehmen. Es wird voraussichtlich nicht in allen Fällen möglich sein, daß die Kohlenabsatzorganisationen die Arten- und Sortenwünsche der Verbraucher berücksichtigen können.

Die Brennstoffe dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Anordnung Kohle an die in dieser Anordnung aufgeführten Verbraucherkreise geliefert sowie von diesen bezogen und verwendet werden. Brennstoffe im Sinne der genannten Anordnung sind alle Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks einschließlich Koksgrus, Hartbraunkohlen (Glanz- und Pechkohlen), Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks aus der Erzeugung innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes. Es ist verboten, Brennstoffe, die von kohlemeldepflichtigen Verbrauchern oder von Kleinverbrauchern bezogen werden, in den Handel zu bringen, als Hausbrand abzugeben oder für andere als die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Die Anordnung Kohle III 49 sieht vor, daß die Kohlenabsatzorganisationen mit Zustimmung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft bzw. mit Zustimmung meiner Dienststelle die Bestellung an meldepflichtige Verbraucher, die die bezogenen Brennstoffe bestimmungswidrig verwenden, mindestens um die von ihnen für andere Zwecke abgegebenen Mengen kürzen können.

#### II. Beibehaltung der Kohlemeldepflicht.

Auch nach dem 1. Januar 1950 sind die nachstehend aufgeführten Verbraucher bis auf weiteres zur Erstattung monatlicher Meldungen auf den bisherigen Kohlemeldebögen verpflichtet:

- alle Industriebetriebe mit einem jährlichen Mindestverbrauch von 120 to Brennstoffe,
- alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem jährlichen Mindestverbrauch von 120 to Brennstoffe,

- alle Versorgungsbetriebe (Elektrizität, Gas, Wasser), unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs,
- Bunkerkohlen-Verbraucher, unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs, soweit sie ein eigenes Kohlenlager unterhalten. Ist dies nicht der Fall, so ist derjenige meldepflichtig, von dem der Bunkerkohlenverbraucher unmittelbar bezieht.
- alle nicht bundeseigenen Bahnen.

Der Meldepflicht unterliegen nicht:

- Kleinverbraucher unabhängig von der Höhe des Kohlenverbrauchs: Behörden und Anstalten, Krankenhäuser, Schulen, Kirchen, Institute der Kunst und Wissenschaft, Badeanstalten und Heilbäder, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Freie Berufe, Gemeinschaftsläger (Flüchtlings-, Arbeitsläger u. ä.), mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 t Brennstoffe: gewerbliche Betriebe, Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft.
- Bergwerksbetriebe, soweit sie selbsterzeugte Brennstoffe als Deputat oder zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betreiben von Kokereien, Brikettfabriken, Schwelereien, Energie- oder chemischen Betrieben verwenden, wenn diese Anlagen in betrieblichem Zusammenhang mit diesen Bergwerksbetrieben stehen.
- Hausbrandverbraucher (Haushaltungen).

Im Gegensatz zur bisherigen Handhabung der Versendung der Meldebögen als Faltbriefe müssen die Kohlemeldebögen ab 1. Januar 1950 im verschlossenen Briefumschlag abgesandt werden, weil die Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen mit Wirkung ab 1. Januar 1950 lt. der als Anlage beigegebenen „Fertigung Nr. 294/1949 Faltbriefsendungen“ die bisher geltenden postalischen Vergünstigungen für den Versand von Faltbriefen aufgehoben hat. Ich weise darauf hin, daß bereits die Dezembermeldungen nicht mehr als Faltbrief, sondern im verschlossenen Briefumschlag abzufertigen sind. Die Kohlemeldebögen sind in je einer Ausfertigung einzureichen an

Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen,  
Referat Kohle, Düsseldorf,  
Deutsche Kohlenbergbau-Leitung, Essen-Bredeney,  
Deutscher Kohlenverkauf, Zweigstelle Düsseldorf,  
Kruppstr. 110.

Die Einsendung einer Ausfertigung an den zuständigen Regierungspräsidenten entfällt.

Auf die Beibehaltung der Kohlemeldepflicht, mit deren Aufrechterhaltung mindestens bis März 1950 gerechnet werden muß, legen sowohl das Bundeswirtschaftsministerium als auch die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung großen Wert, um ein geschlossenes Verbrauchsbild für das Kohlenwirtschaftsjahr 1949/50 zu erhalten. Die lückenlose Durchführung der Kohlenmeldungen ist auch deshalb erforderlich, weil von April 1950 ab nur noch die Verbrauchsdaten der Industriebreiterstattung zur Verfügung stehen, die sich verbrauchergruppenmäßig erheblich von der Meldebögen-Statistik und der Liefer-Statistik der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung unterscheiden.

Als Anlage werden den kohlemeldepflichtigen Industriebetrieben 3 Satz Meldebogenvordrucke übersandt, die für die Erstattung der Kohlenmeldungen im 1. Quartal 1950 bestimmt sind. Eine Übersendung der Kohlemeldebögen durch die Wirtschaftsdezernate der Regierungspräsidenten findet künftig nicht mehr statt.

#### III. Aufhebung der Lieferabsatzwegbindung in der britischen Zone (sogenannter zementierter Lieferweg).

Mit dieser Neuregelung soll gleichzeitig die Aufhebung des sogenannten zementierten Handelsweges in der britischen Zone verbunden sein. Der Bundeswirtschaftsminister hat Veranlassung genommen, die Öffentlichkeit hierüber durch Presse und Rundfunk zu unterrichten. Einzel-

heiten hierüber werden den meldepflichtigen Verbrauchern durch die Kohlenabsatzorganisationen in Kürze mitgeteilt werden.

**IV. Regelung der Kohleversorgung für Hausbrand- und Kleinverbraucher ab 1. Januar 1950.**

Hausbrand- und Kleinverbraucher sind von den Wiederverkäufern nach den Weisungen der Wirtschaftsämter mit den im Rahmen des Haushaltplanes und des Kleinverbraucherplanes vorgesehenen sowie mit den zusätzlich freigegebenen Mengen zu beliefern.

Diese Verbraucher bleiben an die zu Beginn des Kohlewirtschaftsjahres 1949/50 gewählten Wiederverkäufer bis zum 31. März 1950 gebunden.

Die Wiederverkäufer bestellen die Brennstoffe für Hausbrand- und Kleinverbraucher im Rahmen der ihnen vom Wirtschaftsamt erteilten Bezugsberechtigungen bei einem Lieferer ihrer Wahl.

**V. Sonderregelung für die Post.**

Die Post bestellt die für die einzelnen Dienststellen erforderlichen Brennstoffe bei Wiederverkäufern bzw. Lieferern ihrer Wahl im Rahmen der von der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, zur Verfügung gestellten und von hier aus bekanntgegebenen Mengen.

**Bezug:** Erlass der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Wirtschaft beauftragt, vom 23. 11. 1940 Nr. III/A 6 — Kohle — 4712/49 und 25. 11. 1949 III/A 6 — Kohle — 4723/49 Rö/We.

**Anlage 1 zu Runderlaß Nr. II/C 20/49 vom 7. 12. 1949**

**Verfügung Nr. 294/1949 Faltbriefsendungen**

(Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 29. Juni 1949 Nr. 46.)

Für Faltbriefe sowie für Drucksachen und Geschäftspapiere in Faltbriefform waren durch die AmtsblVf. des früheren RPM Nr. 357/1942, S. 526 und 415/1943, S. 474, bestimmte Vergünstigungen zugestanden worden. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Faltbriefsendungen sollte kein strenger Maßstab angelegt werden. Faltbriefsendungen sollten im allgemeinen nur zurückgewiesen werden, wenn über vorhandene Mängel auch bei weitherziger Anwendung der Bestimmungen nicht hinweggesehen werden kann. Bei Drucksachen und Geschäftspapieren in Faltbriefform sollte zur Sicherung des Zusammenhalts und als Schutz gegen störende Einwirkungen seitlicher Öffnungen ein Verschluß durch kleine Klebestreifen oder Siegelmarken gestattet sein. Die Bestimmungen sind noch in Kraft.

Es zeigt sich jedoch fortgesetzt, daß die Versandbedingungen von vielen Versendern nicht eingehalten werden. Zahlreiche Sendungen sind aus dünnem, wenig widerstandsfähigem Papier hergestellt oder ungeeignet gefaltet, so daß die Maschinenstemplung nicht möglich ist oder die Sendungen dabei beschädigt werden. Oft sind Faltbriefe am oberen Rand mit Drahtheftklammern verschlossen und deshalb zur Maschinenstemplung nicht geeignet. Seitliche Öffnungen sind unzureichend festgelegt, so daß sich in sie andere Sendungen einschieben können und der Verteildienst erschwert wird. Drucksachen- und Geschäftspapier sendungen in Faltbriefform sind häufig durch Drahtheftklammern oder andere, bei offen einzuliefernden Briefsendungen unzulässige Verschlußmittel verschlossen.

Durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Faltbriefsendungen wird der Postdienst unerträglich belastet und gestört. Unter diesen Umständen und da die Gründe für die seinerzeit gewährten Vergünstigungen heute nicht mehr oder nicht mehr in dem früheren Umfange bestehen, wird die Frist für den erleichterten Versand von Faltbriefsendungen hiermit auf den 31. Dezember 1949 festgesetzt. Die Einlieferungs-PA haben zu überwachen, daß die Versender von Faltbriefsendungen während des

Fortbestehens der Vergünstigungen die bestehenden Bestimmungen beachten.

— MBl. NW. 1949 S. 1149.

**J. Ministerium für Wiederaufbau**

**II. Bauaufsicht**

**Zur Verordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 (RGBI. I, S. 920)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 12. 1949 — II A 371, 425/49

Auf Grund der eingereichten Vorschläge habe ich die Mitglieder für die Prüfstelle nach § 3 der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände heute ernannt.

Die erforderlichen Prüfungen können nunmehr durchgeführt werden.

In Abänderung der Ziffer 3 des obigen Runderlasses wird die Frist zur Ablegung der Prüfung bei der Prüfstelle für technische Bühnenvorstände beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die Personen in der Stellung als technische Bühnenvorstände, die eine endgültige Prüfung noch nicht abgelegt haben und nicht von der Prüfung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung befreit sind, vom 1. April 1949 auf den 1. Juli 1950 verlängert.

Da Befreiungen nach § 2 (3) der Verordnung vom 25. Juni 1940 nur für solche technischen Bühnenvorstände vorgesehen waren, die „während der letzten 6 Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Juni 1940 ununterbrochen einwandfrei in der Stellung als technischer Bühnenvorstand tätig gewesen“ sind, können Befreiungen hiernach im allgemeinen nicht mehr erteilt werden. In Sonderfällen bedürfen Ausnahmen meiner Genehmigung.

Ziffer 8 des obengenannten Runderlasses wird dahingehend ergänzt, daß den Mitgliedern der Prüfungskommission aus Anlaß der Teilnahme an Sitzungen und mündlichen Prüfungsverfahren außer etwaigen Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 100 v. H. der Einnahmen aus Prüfungsgebühren, die nach Abzug der Landeskasse für die Prüfung erwachsenen besonderen Ausgaben verbleiben, gezahlt werden kann. Für die sächlichen Verwaltungsausgaben sind jedoch mindestens 10 v. H. der Prüfungsgebühren vorzunehmen. Die Höhe der an die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission zu zahlenden Vergütung wird von meinem Ministerium bestimmt.

Bezug: RdErl. — Bauaufsicht — II A, 2243/48 vom 24. 11. 1948 (MBl. NW. S. 688).

— MBl. NW. 1949 S. 1152.

**Berichtigung**

**Betrifft: Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit —**  
**RdErl. d. Sozialministers v. 29. 11. 1949 (MBl. NW. S. 1114).**

In der ersten Zeile muß es anstatt „Verbesserungen“ „Verbesserung“ heißen.

— MBl. NW. 1949 S. 1152.

**N A C H R U P**

Am 7. Dezember 1949 verschied durch einen tragischen Unglücksfall unser lieber Mitarbeiter, Herr Amtsrat

**BERNHARD SCHMALLE**

Personlicher Referent des Arbeitsministers.

Der unseren Reihen so jäh Entrissene gehörte dem Ministerium seit seiner Bildung an. Seine ebenso verantwortungsvollen wie arbeitsreichen Aufgaben erfüllte er hingebend und nimmermüde. Sein liebenswürdiges Wesen und seine stete Hilfsbereitschaft machten ihn überall beliebt.

In tiefer Trauer stehen wir erschüttert an der Bahre des so früh Verstorbenen. Wir werden den guten Kameraden nicht vergessen.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1949.

Im Namen aller Mitarbeiter:  
Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen.